

Präsidialdepartement

Stadtkanzlei: Wahlen und Abstimmungen; Ergänzungswahl der Rechnungsprüfungskommission (RPK) für den Rest der Amtsdauer 2022-2026; Stille Wahl

I Sachverhalt

Mit Beschluss Nummer 240.26 vom 12. Mai 2026 hat der Stadtrat die Ergänzungswahl RPK für die laufende Amtsperiode festgelegt. Gestützt auf § 61 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) wurde die entsprechende Ausschreibung im Amtsblatt vorgenommen. Bis zum Wahlanmeldeschluss vom Montag, 8. Juni 2026, 17:00 Uhr, wurden bei der Stadtkanzlei für die Rechnungsprüfungskommission folgende Wahlvorschläge eingereicht:

- Gramm Schneider Daniel, 1964, Betriebsökonom, 6300 Zug, SVP

Gramm Schneider Daniel ist Schweizer Staatsangehöriger und hat seinen politischen Wohnsitz in der Stadt Zug sowie das 18. Altersjahr zurückgelegt. Die vorgeschlagene Person verfügen folglich über das aktive und passive Wahlrecht in der Stadt Zug. Sie ist damit grundsätzlich wählbar.

Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, findet gemäss § 40 Abs. 1 WAG kein Wahlgang statt. Bei kommunalen Wahlen erklärt der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (vgl. § 40 Abs. 2 WAG). Diese Vorschriften gelten gestützt auf § 59 WAG sinngemäss auch für gemeindliche Wahlen. Für die Rechnungsprüfungskommission gingen gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu vergeben sind. Die vorgeschlagene Person ist damit als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Stadt Zug in stiller Wahl für gewählt zu erklären.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 wird als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Stadt Zug in Stiller Wahl für gewählt erklärt:

Gramm Schneider Daniel, 1964, Betriebsökonom, 6300 Zug, SVP

2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
3. Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen innert 20 Tagen seit der Amtsblattpublikation beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Wahlbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
4. Mitteilung an:
 - Daniel Gramm Schneider, daniel.gramm@bluewin.ch
 - André Odermatt, aodermatt@gmx.net
 - Staatskanzlei des Kantons Zug, info@zg.ch
 - Direktion des Innern des Kantons Zug, info.dis@zg.ch
 - Präsidium SVP Stadt Zug, Gregor Bruhin, gb@gregor-bruhin.ch
 - Controller der Stadt Zug, dominik.wueest@stadzug.ch
 - Kommunikation, dieter.mueller@stadzug.ch
 - Finanzdepartement, finanzdepartement@stadzug.ch
 - Einwohnerdienste, melanie.schenker@stadzug.ch
 - Personalabteilung, sonya.schürmann@stadzug.ch
 - Kanzlei

Zug, 16. Juni 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber